113198/EU XXV. GP
Eingelangt am 03/08/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juli 2016
(OR. en)

11523/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0193 (NLE)

VISA 249
COASI 168

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12080/15
Nr. Komm.dok.:	12023/15 + ADD 1, COM (2015) 430 final
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Palau über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

1. Die Kommission hat am 14. September 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung[1] – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Palau über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag[2] und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens[3] übermittelt.

2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat sind die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden.

   Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 12076/15 VISA 294 COASI 121. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über den Abschluss findet sich in Dokument 12080/15 VISA 296 COASI 123. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 12077/15 VISA 304 COLAC 93 + COR 1.

[1] 12020/15 VISA 282 COASI 115.
[2] 12020/15 ADD 1 VISA 288 COLAC 88.
[3] 12023/15 VISA 283 COASI 116 + ADD 1.

www.parlament.gv.at

3. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens mit der Republik Palau am 26. Oktober 2015 genehmigt. Das Abkommen wurde am 7. Dezember 2015 unterzeichnet und wird seit dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet[1].

4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss des Abkommens an.

5. Der Rat hat am 26. Oktober 2015 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.

6. Am 8. Juni 2016 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Palau zuzuleiten.

7. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden[2], nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland[3] nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

---

[1] Veröffentlicht im ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 1.
[2] ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.
[3] ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

www.parlament.gv.at

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Republik Palau über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er

– den in Dokument 12080/15 VISA 296 COLAC 123 wiedergegebenen Beschluss unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;

– beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

www.parlament.gv.at